

**Ordnung über die Auswahl der Studienbewerber,
die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation
von Studienbewerbern
sowie die Beurlaubung und Exmatrikulation von Studenten
der Hochschule für Bildende Künste Dresden
(Immatrikulationsordnung)
vom 24.01.2018**

Der Senat hat im Benehmen mit dem Rektorat auf der Grundlage von § 13 Abs. 3, § 17, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15.01.2013 (SächsGVBl Jg. 2013, S. 3), in der zuletzt geltenden Fassung am 24.01.2018 folgende Ordnung über die Auswahl der Studienbewerber, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerbern sowie die Beurlaubung und Exmatrikulation von Studenten (Immatrikulationsordnung) erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Immatrikulationsordnung gilt für die Auswahl der Studienbewerber, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerbern sowie die Aufnahme, die Unterbrechung, die Fortsetzung und die Beendigung des Studiums in allen Studiengängen der HfBK Dresden.

(2) Weitere Bestimmungen, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen der HfBK Dresden beschränken, bleiben unberührt.

(3) In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 2
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund nach § 18 Abs. 2 und 3 SächsHSFG vorliegt. Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist Deutschen gleichgestellt, wenn er die für das Studium an der Hochschule für Bildende Künste Dresden erforderlichen Sprachkenntnisse mindestens des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein entsprechendes Sprachzertifikat mit der Note „Gut“ nachweist. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Studienbewerbern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

(2) Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife oder

3. die Fachhochschulreife.

Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zum Studium an Fachhochschulen. Das Nähere ist in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.

(3) Die Inhaber der in § 17 Abs. 3 SächsHSFG genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1.

(4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in § 17 Abs. 3 SächsHSFG genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.

(5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben. Näheres ist in der Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden geregelt.

(6) Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach.

(7) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert. Das Nähere ist in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.

(8) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 bis 5 und 7 den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen. Das Nähere ist in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.

(9) Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach

Absatz 2 verzichtet werden; Mindestvoraussetzung ist jedoch ein mittlerer Schulabschluss (mittlere Reife).

(10) Für die Zulassung zu einem künstlerischen Studiengang führt die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durch. Für die Zulassung zu einem künstlerischen Studiengang erfolgt eine Immatrikulation auf Probe.

(11) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht Bildungsinländer oder Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können an dem regulären Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland des Studienbewerbers berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem deutschen Reifezeugnis im Wesentlichen gleichwertig ist. Vor Aufnahme des Studiums sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Bildungsinländer sind ausländische und staatenlose Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Studienganges. Die Zulassungskommission kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen. Zur Ermittlung der Vergleichbarkeit des Zeugnisses mit einem deutschen Reifezeugnis werden die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

(12) Studienbewerber im Sinne von Absatz 11 haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Sprachkenntnisse mindestens des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein entsprechendes Sprachzertifikat mit der Note „Gut“ nachzuweisen.

(13) Die Zulassungsvoraussetzungen eines Studienganges werden in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

§ 3

Allgemeine Regelungen zum Zulassungsverfahren und zu den Leistungserhebungen der Hochschule

(1) Der Immatrikulation geht in allen Studiengängen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden ein Zulassungsverfahren mit Leistungserhebungen der Hochschule voraus.

(2) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss in der jeweils festgelegten Bewerbungsfrist beim Referat für Studienangelegenheiten eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Mappe mit selbstgefertigten Arbeitsproben nach Anforderung des jeweiligen Studienganges
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg,
3. ein Passbild neueren Datums, das auf seiner Rückseite mit Namen versehen sein muss,
4. beglaubigte Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 oder beglaubigte Zeugnisse bzw. Nachweise für den Zugang nach § 2 Abs. 3 bis 6
5. Nachweise über eine praktische Ausbildung oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 7 und 8 ,
6. in den Fällen des Absatzes 24 der Nachweis über bisherige Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen, und
7. weitere studiengangsbezogene Unterlagen.

Der Mappe mit Arbeitsproben ist eine DVD mit digitalen Abbildungen der eingereichten Arbeiten im Format *.jpg und mit einer Liste der Arbeitsproben im Format *.pdf beizufügen; diese DVD dient der Dokumentation und wird nicht der Zulassungskommission vorgelegt. Von den Arbeitsproben darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen; insbesondere dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe verwendet werden. An Stelle des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 4 kann ein Zwischenzeugnis oder eine Halbjahresinformation vorgelegt werden; der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und der notwendigen Sprachkenntnisse sind unverzüglich, spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzureichen.

(4) Für das Zulassungsverfahren wird für jeden Studiengang oder für jede Studienspezialisierung innerhalb eines Studienganges eine Zulassungskommission gebildet. Der Fakultätsrat der Fakultät, der die Durchführung des jeweiligen Studienganges obliegt, regelt nach Maßgabe dieser Ordnung die Zusammensetzung, benennt die Mitglieder der Zulassungskommission sowie deren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(5) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es insbesondere,

1. die notwendige Qualifikation des Studienbewerbers (§ 2 Abs. 10 i. V. m. § 17 Abs. 11 Satz 2 SächsHSFG), und
2. in künstlerischen Studiengängen bei Bewerbern ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach § 17 Abs. 2 SächsHSFG zusätzlich die besondere künstlerische Eignung (§ 2 Abs. 9 i. V. m. § 17 Abs. 11 Satz 1 SächsHSFG)

festzustellen. Die Leistungserhebungen der Hochschule gliedern sich in die Vorauswahl und die Eignungsprüfung.

(6) Die Zulassungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die nicht der Zulassungskommission an-

gehörenden Professoren des Studienganges können an Vorauswahl und Eignungsprüfung beratend mitwirken.

(7) Die Zulassungskommission bestellt für Vorauswahl und Eignungsprüfung die Prüfer.

(8) Zu Prüfern können bestellt werden:

1. Professoren, die Mitglieder der Hochschule sind,
2. künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter, die Mitglieder der Hochschule sind,
3. Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG als Prüfer bestellt werden können.

Die Prüfer, die Mitglieder der Hochschule sind, müssen über die Stimmenmehrheit verfügen. Es können Studenten und Sachverständige als weitere Beisitzer beigezogen werden.

(9) Die Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfern bewertet. Die Prüfer bewerten die erbrachten Leistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, sofern sie nicht eine Benotung in der Skala

- 1=sehr gut
- 2=gut
- 3=befriedigend
- 4=ausreichend
- 5=ungenügend

vornehmen. In den Fällen, in denen die Kommission auf den Nachweis der nach § 17 Abs. 2 SächsHSFG erforderlichen Qualifikation verzichten will (§ 17 Abs. 11 Satz 1 SächsHSFG), ist die Leistung des Studienbewerbers zusätzlich mit „besonders künstlerisch geeignet“ oder „ohne besondere künstlerische Eignung“ zu bewerten.

(10) Das Zulassungsverfahren ist nicht öffentlich.

(11) Über die Vorauswahl und die Eignungsprüfung ist je ein gesondertes Protokoll zu führen. Die Protokolle haben die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Studienbewerber, den Beginn und das Ende des Zulassungsverfahrens und die abgegebenen Bewertungen zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

(12) Wer die Vorauswahl bestanden hat, erhält die Einladung zur Eignungsprüfung. Bei Nichtbestehen erlässt die Hochschule einen begründeten Ablehnungsbescheid. Die bestandene Vorauswahl berechtigt nur zur Teilnahme an der folgenden Eignungsprüfung.

(13) Eine Prüfungsleistung in der Vorauswahl und der Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ oder Note 5 bewertet, wenn der Studienbewerber einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er nach Beginn der

Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen der Zulassungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so kann der Studienbewerber im nächsten ordentlichen Prüfungstermin die Eignungsprüfung ablegen; dieser Versuch gilt nicht als Wiederholung.

(14) Versucht der Studienbewerber das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ oder Note 5 bewertet. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ oder Note 5 bewertet.

(15) Der Studienbewerber kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 13 von der Zulassungskommission überprüft werden.

(16) Hat der Studienbewerber bei einer Eignungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zulassung bekannt, so kann die Hochschule den Zulassungsbescheid zurücknehmen oder den Studenten exmatrikulieren (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSFG). Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(17) Über das Ergebnis der bestandenen Eignungsprüfung erlässt die Hochschule einen Bescheid; dieser kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Hat der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so erlässt die Hochschule einen Ablehnungsbescheid.

(18) Die DVD mit digitalen Abbildungen der eingereichte Arbeitsproben und der Liste nach Abs. 3 Nr. 1 verbleibt bei der Hochschule; sie wird vernichtet, wenn der Bescheid nach Abs. 12 oder Abs. 17 rechtskräftig ist. Die eingereichten künstlerischen Arbeitsproben (Mappe) sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides abzuholen, soweit sie nicht durch die Hochschule an den Studienbewerber unfrei zugesendet werden; nach Ablauf der Frist erlischt der Rückgabeanspruch.

(19) An anderen Kunsthochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden beim Zulassungsverfahren an der Hochschule für Bildende Künste Dresden nicht anerkannt.

(20) Ein Studienbewerber, der bereits an einer anderen Kunsthochschule oder einer Universität in der Europäischen Union (EU) sowie in einem Staat, der die Erklärung von Bologna vom 19.06.1999 unterzeichnet hat, in einem universitären Studiengang mit fachlich gleicher Ausrichtung immatrikuliert ist und die Zulassung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden zum Zwecke eines Hochschulwechsels beantragt, kann ohne den Nachweis der bestandenen Vorauswahl und Eignungsprüfung immatrikuliert werden, wenn

1. er mindestens zwei Fachsemester an der anderen Hochschule bereits erfolgreich absolviert hat,
2. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im jeweiligen Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht und
3. der Dekan und der den Studienbewerber nach seiner Zulassung betreuende Hochschullehrer zugestimmt haben.

(21) Ein Studienbewerber, der bereits an einer anderen Kunsthochschule oder einer Universität in der Europäischen Union (EU) sowie in einem Staat, der die Erklärung von Bologna vom 19.06.1999 unterzeichnet hat, in einem universitären Studiengang mit fachlich gleicher Ausrichtung einen Studienabschluss erreicht hat und die Zulassung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden zum Zwecke des Erreichens eines weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses beantragt, kann ohne den Nachweis der bestandenen Vorauswahl und Eignungsprüfung immatrikuliert werden, wenn

1. er den Studienabschluss nachweist,
2. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im jeweiligen Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht und
3. der Dekan und der den Studienbewerber nach seiner Zulassung betreuende Hochschullehrer zugestimmt haben.

(22) Absatz 20 gilt für Studienbewerber entsprechend, die an einer Fachhochschule in der Europäischen Union (EU) sowie in einem Staat, der die Erklärung von Bologna vom 19.06.1999 unterzeichnet hat, in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung immatrikuliert sind und die Zulassung im FH-Studiengang Theaterausstattung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden zum Zwecke eines Hochschulwechsels beantragen.

(23) Absatz 21 gilt für Studienbewerber entsprechend, die bereits einen Hochschulabschluss einer Fachhochschule in der Europäischen Union (EU) sowie in einem Staat, der die Erklärung von Bologna vom 19.06.1999 unterzeichnet hat, in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung erreicht haben und die Zulassung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im FH-Studiengang Theaterausstattung zum Zwecke des Erreichens eines weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses beantragen.

(24) In allen übrigen Fällen eines Studiengang- oder Hochschulwechsels sowie in allen übrigen Fällen, in denen der Studienbewerber einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss an der Hochschule für Bildende Künste Dresden anstrebt, ist der Nachweis der an der Hochschule für Bildende Künste Dresden bestandenen Vorauswahl und Eignungsprüfung zu erbringen.

§ 4

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Bildende Kunst

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das nächstfolgende Wintersemester zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 soll 25 bis 30 künstlerische Arbeiten der Bildenden Kunst des Bewerbers enthalten. Die Arbeiten müssen für eine Mappenpräsentation geeignet und dürfen nicht größer als DIN A0 sein. Zerbrechliche oder solche Arbeiten, deren Sachsubstanz sich in der Prüfungs- und Aufbewahrungszeit verändern kann, sind abzulehnen. Bei plastischen künstlerischen Arbeiten sind der Mappe mit Arbeitsproben an Stelle des Originalwerks Lichtbildaufnahmen von der Arbeit beizufügen sowie Maße und verwendete Materialien anzugeben. Den Arbeitsproben ist eine Erklärung des Studienbewerbers beizufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihm selbst gefertigt wurden. Als weitere Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 ist dem Antrag eine Darstellung der persönlichen Entwicklung und des Studienwunsches beizufügen.

(3) Das Zulassungsverfahren findet jährlich in einem von der Fakultät I festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl und die Eignungsprüfung statt.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens bis 15. März eines jeden Kalenderjahres zu stellen.

(5) Es wird im Studiengang eine Zulassungskommission gebildet. Die Zulassungskommission besteht aus allen künstlerischen Professoren des Studienganges. Ihr können akademische Mitarbeiter und Studenten angehören; in diesem Fall müssen die Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen.

(6) Zu Prüfern in der Vorauswahl sollen alle künstlerischen Professoren des Studienganges bestellt werden. Darüber hinaus können künstlerische Mitarbeiter als weitere Prüfer benannt werden. Als Beisitzer mit beratender Stimme ist mindestens ein Studierender zu bestellen.

(7) In der Vorauswahl wird die nach Abs. 2 Satz 3 eingereichte Mappe mit künstlerischen Arbeiten bewertet. Die Bewertung der Mappe erfolgt nach

1. dem Stand der handwerklichen Fähigkeiten,
2. dem Stand der künstlerischen Fähigkeiten,
3. der vorhandenen Originalität und
4. dem schöpferischem Potential

als Prüfungskriterien. Der Studienbewerber muss in den vorgelegten künstlerischen Arbeiten nachweisen, dass er mindestens drei der in Satz 2 genannten Kriterien erfüllt. Die Vorauswahl hat bestanden, wer bei der Bewertung der Mappe von mehr als der Hälfte der Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(8) Die Zulassungskommission bestellt für die Eignungsprüfung die Prüfer. Zu Prüfern sollen alle künstlerischen Professoren bestellt werden. Darüber hinaus können künstlerische Mitarbeiter als weitere Prüfer benannt werden. Als Beisitzer mit beratender Stimme ist mindestens ein Studierender zu bestellen. Als Prüfer ist für die Eignungsprüfung zusätzlich mindestens ein Professor aus einem der Lehrgebiete Allgemeine Kunstgeschichte, Kunstgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts sowie Philosophie/Ästhetik zu bestellen. Soweit sie nicht Prüfer sind, können alle weiteren künstlerischen Professoren, die im Studiengang lehren, mit beratender Stimme an der Eignungsprüfung teilnehmen.

(9) Die Eignungsprüfung besteht aus:

1. einer eintägigen praktisch-künstlerischen Prüfung, in der innerhalb einer Bearbeitungszeit von mindestens 5 und höchstens 10 Stunden eine vorgegebene künstlerische Aufgabe zu lösen ist und
2. einem abschließenden Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens zehn und höchstens sechzig Minuten, das sich insbesondere auf die Fähigkeit der Selbstreflexion, den theoretischen Kenntnissen / Informiertheit über Kunst allgemein und über das Zeitgenössische, auf die Motivation des Studienbewerbers sowie die von ihm eingereichten und während der Eignungsprüfung angefertigten Arbeiten bezieht.

(10) Die Bewertung der in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten nach Absatz 9 Nr. 1 erfolgt nach

1. dem Stand der handwerklichen Fähigkeiten,
2. dem Stand der künstlerischen Fähigkeiten,
3. der vorhandenen Originalität und
4. dem schöpferischem Potential

hinsichtlich der gestellten Aufgabe als Prüfungskriterien. Der Studienbewerber muss in den während der Prüfung angefertigten künstlerischen Arbeiten nachweisen, dass er mindestens drei der in Satz 1 genannten Kriterien erfüllt. Im Eignungsgespräch nach Abs. 9 Satz 2 Nr. 2 werden noch zusätzlich

1. die Fähigkeit der Selbstreflexion,
2. theoretische Kenntnisse / Informiertheit über Kunst allgemein und über das Zeitgenössische

bewertet. Der Studienbewerber muss in dem Eignungsgespräch nachweisen, dass er diese Kriterien erfüllt. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in bei der Bewertung der in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten und dem Eignungsgespräch von mehr als der Hälfte der Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(11) In der Eignungsprüfung sind alle künstlerischen Arbeitsmittel als Hilfsmittel zugelassen. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die ein Dritter auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken kann, sind nicht gestattet.

(12) Das Ergebnis der Eignungsprüfung hat für die Immatrikulation des auf die Eignungsprüfung folgenden Wintersemesters und des Wintersemesters im darauffolgenden Kalenderjahr Gültigkeit.

§ 5 Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut

(1) Das Zulassungsverfahren findet jährlich in einem von der Zulassungskommission des Studiengangs festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl und die Eignungsprüfung statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das nächstfolgende Wintersemester und spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tage der Vorauswahl zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist verbindlich für eine der Spezialisierungsrichtungen des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 4 der Studienordnung für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut zu stellen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 muss mindestens 15 eigene künstlerische Arbeiten des Bewerbers enthalten (z. B. Freihandzeichnungen, Sachzeichnungen, Farbstudien, kunsttechnische Studien); den Arbeitsproben ist eine Erklärung des Studienbewerbers beizufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihm selbst gefertigt wurden. Als weitere Unterlage nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 ist ein vom Bewerber angefertigter Bericht über den bereits absolvierten Teil des studienvorbereitenden Praktikums nach § 2 der Studienordnung des Studienganges beizufügen. Der Bericht hat eine reflektierende Schilderung der Tätigkeiten während des Praktikums sowie Dokumentationen der geleisteten Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten zu enthalten. Dabei sind in Schrift und Bild Aspekte der kunsthistorischen Einordnung, des technischen Aufbaus und der Schadensbilder der betreffenden Kunstwerke sowie die durchgeführten konservatorischen oder restauratorischen Arbeiten zu behandeln.

(5) In der Vorauswahl werden die eingereichten künstlerischen Arbeiten und der Bericht über das studienvorbereitende Praktikum anhand folgender Einzelleistungen bewertet:

1. Mappe
 - a. künstlerische Sensibilität / manuelle Fertigkeit
 - b. Aneignung von technischen Grundlagen des Bildnerischen Gestaltens
2. Praktikumsbericht:
 - a. reflektierende Schilderung der Tätigkeiten während des Praktikums
 - b. Dokumentation der geleisteten Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten
 - c. Aspekte der kunsthistorischen Einordnung
 - d. Aspekte des technischen Aufbaus Schilderung von Schadensbildern
 - e. Schilderung der durchgeführten konservatorischen oder restauratorischen Arbeiten
 - f. strukturierte und systematische Darstellung der gestellten Aufgaben

- g. Nachweis der Auseinandersetzung mit den für die Durchführung der Arbeiten geltenden Berufsgrundsätzen
- h. Erfassung von Sinn und Zweck der durchgeführten Arbeiten

Die Einzelleistungen werden von mindestens zwei Prüfern entsprechend der Skala nach § 3 Abs. 9 benotet. Eine Bewertung mit „ausreichend“ oder „ungenügend“ ist stichwortartig zu begründen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Einzelbewertungen einfach gewichtet. Die Vorauswahl hat bestanden, wer bei jeder Einzelbewertung mindestens die Note 4,0 erreicht hat und im Durchschnitt mindestens die Note 3,5.

(6) Bestandteile der Eignungsprüfung sind die folgenden Prüfungsleistungen:

1. Test auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturgeschichte (schriftlich, 45 min., Gewichtung 2-fach),
2. Test auf dem Gebiet der Naturwissenschaften (schriftlich, 45 min., Gewichtung 2-fach),
3. Test auf dem Gebiet der Erhaltung von Kunst- und Kulturgut (schriftlich, 90 Min., Gewichtung 4-fach),
4. Bildbeschreibung (schriftlich, 90 min., Gewichtung 1-fach),
5. Sachzeichnung nach Vorlage (praktisch, 120 min., Gewichtung 1-fach),
6. Malerische / zeichnerische Studie nach Vorlage (praktisch, 120 min., Gewichtung 1-fach),
7. Test der manuellen Fertigkeit (praktisch, 180 min., Gewichtung 2-fach),
8. Test des Farbintegrationsvermögens (praktisch, 180 min., Gewichtung 2-fach),
9. Abschlussgespräch (mündlich, 20 min., Gewichtung 8-fach).

(7) Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Studienbewerber nachweisen, über eine hohe restauratorische Sensibilität und Begabung, ausgeprägte manuelle Fertigkeit, eine Begabung zur Erkennung technischer Zusammenhänge und Phänomene sowie eine überdurchschnittliche Allgemeinbildung auf dem Gebiet der Kultur- und Kunstgeschichte und den Naturwissenschaften zu verfügen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 6 werden gemäß § 3 Abs. 9 benotet. Bei der Bildung der Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen nach Absatz 6 wird die Note der bestandenen Vorauswahl in zweifacher Gewichtung mitberücksichtigt. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht hat.

(8) Die Zulassungskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Professoren des Studiengangs und drei stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeitern des Studiengangs.

(9) Die Zulassungskommission bestellt vor Beginn des Zulassungsverfahrens aus ihrer Mitte zur Bewertung der Mappen in der Vorauswahl für jede Spezialisierungsrichtung mindestens zwei Prüfer; Prüfer sind in der Regel der in der jeweiligen Studienspezialisierung lehrende Professor, ein weiterer Professor des Studiengangs oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studiengangs. Die Kommission bestellt gleichzeitig aus ihrer Mitte jeweils die Prüfer für die einzelnen Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung nach Abs. 6 Nr. 1 bis 9.

(10) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch Beschluss der Zulassungskommission geregelt, dessen Inhalt den Studienbewerbern mit dem Einladungsschreiben bekannt zu geben ist. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die ein Dritter auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken kann, sind nicht gestattet.

(11) Die Leistungserhebung der Hochschule (Vorauswahl und Eignungsprüfung) kann einmal wiederholt werden.

(12) Die Auswahl von Studienbewerbern, die eine Eignungsprüfung abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG). Die Zulassungskommission entscheidet über die Auswahl. Ein Bewerber, der aufgrund des Grades seiner Qualifikation ausgeschieden ist, wird im nächsten ordentlichen Zulassungsverfahren mit der in der vorangegangenen Eignungsprüfung erreichten Note berücksichtigt, wenn er dies beantragt.

(13) Sofern der Studienbewerber das studienvorbereitende Praktikum noch nicht abgeschlossen hat, ist im Bescheid nach § 3 Abs. 17 als Bedingung für eine Immatrikulation aufzunehmen, dass der entsprechende Nachweis über den Abschluss des Praktikums nach § 2 der Studienordnung des Studienganges noch erbracht wird.

§ 6

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das nächstfolgende Wintersemester zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 soll ausgewählte fachbezogene künstlerische Arbeiten des Bewerbers enthalten; den Arbeitsproben ist eine Erklärung des Studienbewerbers beizufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihm selbst gefertigt wurden. Weiterhin ist die Teilnahme an einem 6-monatigen studienvorbereitenden Praktikum gemäß Studienordnung nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5).

(3) Das Zulassungsverfahren findet jährlich in einem von der Fakultät II festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl und die Eignungsprüfung statt.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens bis 1. März eines jeden Kalenderjahres zu stellen.

(5) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Professoren und mindestens einem künstlerischen Mitarbeiter des Fachgebietes Bühnen- und Kostümbild als stimmberechtigte Mitglieder.

(6) In der Vorauswahl werden die nach Abs. 2 Satz 2 eingereichten künstlerischen Arbeiten bewertet. Für das Bestehen der Vorauswahl muss der Studienbewerber durch

1. den Stand seiner handwerklichen Fähigkeiten,
2. den Stand seiner künstlerischen Fähigkeiten,
3. die vorhandene Originalität und
4. sein schöpferisches Potential

die künstlerische Eignung nachweisen. Die Prüfungsleistung der Vorauswahl wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Vorauswahl hat bestanden, wer von mehr als der Hälfte der Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(7) Die Eignungsprüfung besteht aus:

1. einer mehrtägigen künstlerischen Prüfung, in der vorgegebene künstlerische Aufgaben mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils bis zu 8 Stunden zu lösen sind,
2. einem abschließenden Gespräch, das sich insbesondere auf die Motivation des Studienbewerbers, die von ihm angefertigten Arbeiten bezieht und

für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Studienbewerber durch

- seine besonderen künstlerischen Fähigkeiten,
- sein Auffassungsvermögen,
- seine Kommunikationsfähigkeit,
- seine künstlerische Ideenvielfalt,
- seinen fachlichen Grundkenntnisse und seine Reflexion zum Berufsfeld

die künstlerische Eignung nachweisen. Die Leistung nach Satz 1 Nr. 1 werden nach § 3 Abs. 9 Satz 2, 2. Alternative benotet; die Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden nicht bewertet. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in der Gesamtbewertung aller Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote der abgegebenen Benotungen besser als 3,0 erreicht hat.

(8) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation im nächstfolgenden Wintersemester. Danach verliert das Ergebnis der Eignungsprüfung seine Gültigkeit.

(9) Die Auswahl von Studienbewerbern, die eine Eignungsprüfung abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz SächsHZG). Die Zulassungskommission entscheidet über die Auswahl.

(10) Eine Zulassung ist auch zu versagen, wenn der Nachweis eines studienvorbereitenden Praktikums nach der jeweils geltenden Studienordnung nicht erbracht wurde.

(11) In der Eignungsprüfung sind insbesondere alle künstlerischen Arbeitsmittel als Hilfsmittel zugelassen; das Nähere regelt die Zulassungskommission durch

Beschluss, der den Studienbewerbern mit dem Einladungsschreiben bekannt zu geben ist. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die ein Dritter auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken kann, sind nicht gestattet.

§ 7

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Theaterausstattung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das nächstfolgende Wintersemester zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Im Antrag hat der Studienbewerber seine gewünschte Studienrichtung anzugeben. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 soll mindestens 25, je nach Studienrichtung, spezifische künstlerische Arbeiten des Bewerbers enthalten; den Arbeitsproben ist eine Erklärung des Studienbewerbers beizufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihm selbst gefertigt wurden. Bei plastischen künstlerischen Arbeiten sind der Mappe mit Arbeitsproben an Stelle des Originalwerks Lichtbildaufnahmen von der Arbeit beizufügen sowie Maße und verwendete Materialien anzugeben. Weiterhin ist das erfolgreiche Absolvieren eines Vorpraktikums mit einer Dauer von 5 Monaten im jeweiligen Berufsfeld in Theater-, Film-, TV- und anderen medialen Produktionen oder Produktionswerkstätten nachzuweisen; das Vorpraktikum ist in geeigneter Form zu dokumentieren (§ 3 Abs. 3 Nr. 5). Für die Entscheidung der Zulassungskommission nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Studienordnung des Studienganges über die Verringerung der Dauer oder den Erlass des Vorpraktikums sind dem Antrag Nachweise fachspezifischer Berufsausbildungen oder Qualifikationen beizufügen. Als weitere Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 sind eine Darstellung der persönlichen Entwicklung und des Studienwunsches beizufügen. In der Studienspezialisierung Kostümgestaltung ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 das Zeugnis über den beruflichen Abschluss des Damen- oder Herrenschnegers oder über eine vergleichbare berufliche Qualifikation beizufügen.

(3) Das Zulassungsverfahren findet jährlich in einem von der Fakultät II festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl, die Eignungsprüfung und den Nachweis des Praktikums statt.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens bis 15. Januar eines jeden Kalenderjahres zu stellen.

(5) Es werden für das Zulassungsverfahren in den Studienspezialisierungen „Maskenbild“, „Kostümgestaltung“, „Theatermalerei“ und „Theaterplastik“ jeweils eine Zulassungskommission gebildet.

(6) Für jede Studienspezialisierung findet eine eigene Vorauswahl statt. In der Vorauswahl werden die nach Abs. 2 Satz 3 eingereichten künstlerischen Arbeiten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das Bestehen der Vorauswahl muss der Studienbewerber durch

- die Qualität der bildnerischen und gestalterischen Fähigkeiten im Kontext der Studienrichtung,
- eine individuelle kreative Begabung,
- die Qualität der fachpraktischen und technologischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den Stand der Motivation und der Fähigkeit, den Anforderungen des Studiums zu entsprechen

seine Eignung nachweisen. Die Vorauswahl hat bestanden, wer von mehr als der Hälfte der Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(7) Für jede Studienspezialisierung findet eine eigene Eignungsprüfung statt. Die Eignungsprüfung besteht aus:

1. bildnerischen und plastischen Gestaltungsaufgaben mit einer Bearbeitungsdauer von 2 bis 8 Stunden je Aufgabe,
2. fachpraktischen Gestaltungsaufgaben im jeweiligen Fachgebiet mit einer Bearbeitungsdauer von 2 bis 8 Stunden je Aufgabe
3. nach Festlegung durch die Zulassungskommission einem schriftlichen Wissenstest zu fachspezifischen und allgemein künstlerischen Themen mit einer Bearbeitungsdauer von 10 bis 45 Minuten,
4. einem Eignungsgespräch (ohne Bewertung) mit einer Dauer von 10 bis 30 Minuten, das sich insbesondere auf die Motivation des Studienbewerbers, die von ihm eingereichten und während der Eignungsprüfung angefertigten Arbeiten bezieht.

Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Studienbewerber durch

- die Qualität der bildnerischen und gestalterischen Fähigkeiten im Kontext der Studienrichtung,
- eine individuelle kreative Begabung,
- die Qualität der fachpraktischen und technologischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten,
- die Qualität der theoretischen Vorkenntnisse sowie
- den Stand der Motivation und der Fähigkeit, den Anforderungen des Studiums zu entsprechen,

seine Eignung nachweisen. Bei der Bewertung der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird eine Benotung nach § 3 Abs. 9 Satz 2, 2. Alternative vorgenommen; hieraus errechnet sich die Gesamtnote der Eignungsprüfung. Die Leistung nach Satz 1 Nr. 4 wird nicht bewertet; Absatz 9 bleibt hiervon unberührt. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in der Gesamtbewertung aller Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote der abgegebenen Benotungen besser als 2,7 erreicht hat.

(8) Die Auswahl von Studienbewerbern, die eine Eignungsprüfung abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz SächsHZG). Die Zulassungskommission entscheidet über die Auswahl.

(9) Sofern der Studienbewerber das studienvorbereitende Praktikum noch nicht abgeschlossen hat, ist im Bescheid nach § 3 Abs. 18 als Bedingung für eine Immatrikulation aufzunehmen, dass der entsprechende Nachweis über den Abschluss des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Studienordnung des Studienganges noch erbracht wird.

(10) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation im nächstfolgenden Wintersemester. Danach verliert das Ergebnis der Eignungsprüfung seine Gültigkeit.

(11) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch Beschluss der Zulassungskommission geregelt, dessen Inhalt den Studienbewerbern mit dem Einladungsschreiben bekannt zu geben ist. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die ein Dritter auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken kann, sind nicht gestattet.

§ 8

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Aufbaustudiengang KunstTherapie

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das Semester zu stellen, zu dem die nächste Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 soll 15 bis 25 künstlerische Arbeiten des Bewerbers enthalten; den Arbeitsproben ist eine Erklärung des Studienbewerbers anzufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihm selbst gefertigt wurden. Bei plastischen künstlerischen Arbeiten sind der Mappe mit Arbeitsproben an Stelle des Originalwerks Lichtbildaufnahmen von der Arbeit beizufügen sowie Maße und verwendete Materialien anzugeben. Weiterhin ist die Teilnahme an einer 3- bis 6-wöchigen Hospitation in einem kunsttherapeutischen oder fachverwandten Bereich nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5). Als weitere Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 sind dem Antrag das beglaubigte Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines künstlerischen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulabschlusses mit entsprechender künstlerischer Ausrichtung sowie eine handschriftliche Begründung des Studienwunsches beizufügen.

(3) Das Zulassungsverfahren findet zweijährlich in einem von der Fakultät II festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl und die Eignungsprüfung statt.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist im Bewerbungszeitraum vom 1. März bis 15. April des Kalenderjahres zu stellen, in dem zum nächstfolgenden Wintersemester eine Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt.

(5) Es wird im Studiengang eine Zulassungskommission gebildet. Die Zulassungskommission besteht aus einem Professor des Lehrgebietes KunstTherapie, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fachgebiet Kunst-

Therapie sowie mindestens einem weiteren Lehrenden, der nicht Mitglied der Hochschule sein muss, als stimmberechtigten Mitgliedern.

(6) In der Vorauswahl werden die nach Abs. 2 Satz 2 eingereichten künstlerischen Arbeiten sowie die Begründung des Studienwunsches bewertet. Für das Bestehen der Vorauswahl müssen die Bewerber nachweisen, dass ihre Arbeitsproben eine eigenständige künstlerische Identität und Authentizität sowie Vielfalt und Schlüssigkeit der Arbeitsweise erkennen lassen und die Begründung ihres Ausbildungswunsches eine offene, sozialorientierte Haltung erwarten lässt. Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Vorauswahl hat bestanden, wer bei der Bewertung der Arbeitsproben und der Begründung des Ausbildungswunsches jeweils von der Mehrheit der Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(7) Die Eignungsprüfung besteht aus:

1. einem Workshop mit der Dauer von 4 bis 8 Stunden zur Prüfung der Grundkompetenzen therapeutischen Verhaltens, insbesondere der verbaler und bildnerischer Kommunikationsfähigkeiten sowie des Reflexionsvermögens und
2. einem 10- bis 40-minütigem Eignungsgespräch zur Prüfung der Grundkompetenzen therapeutischen Verhaltens und der Motivation des Studienbewerbers.

Für das Bestehen der Eignungsprüfung müssen die Studienbewerber im Workshop und Eignungsgespräch Grundkompetenzen therapeutischen Verhaltens, insbesondere Selbstreflexivität, Sachbezogenheit, Empathievermögen, Studienmotivation sowie verbale und bildnerische Kommunikationsfähigkeit nachweisen. Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer bei der Bewertung des Workshops und des Eignungsgesprächs jeweils von der Mehrheit der Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(8) Eine Zulassung ist auch zu versagen, wenn der Nachweis einer studienvorbereitenden Hospitation nach der jeweils geltenden Studienordnung nicht erbracht wurde.

(9) In der Eignungsprüfung sind alle künstlerischen Arbeitsmittel als Hilfsmittel zugelassen. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die ein Dritter auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken kann, sind nicht gestattet.

(10) Das Ergebnis der Eignungsprüfung hat nur im Zulassungsverfahren zum folgenden Wintersemester Gültigkeit.

§ 9 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation als Student erfolgt auf Antrag. Der Student wird für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Seine Rechte und Pflichten regelt § 22 SächsHSFG.

(2) Ein Studienbewerber ist zu immatrikulieren, wenn er die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist, die weiteren allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges erfüllt, eine Zulassung besitzt, die Immatrikulation frist- und formgerecht beantragt hat und kein weiterer Versagungsgrund vorliegt.

(3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Ausnahmen sind ausschließlich nach §§ 15 und 16 zulässig.

(4) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn der Studienbewerber auf Grund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig oder endgültig zugelassen und die Befristung vom Gericht beschlossen worden ist.

(5) Die Immatrikulation erfolgt für jeden Studiengang unter Angabe der Hochschul- und Fachsemester. Fachsemester sind alle an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für ein Studienfach verbrachten Semester ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gelten auch an anderen Hochschulen, an ausländischen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern studierte Semester, soweit sie durch die zuständige Stelle angerechnet worden sind. Hochschulsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes studierten Semester einschließlich der Urlaubssemester. Ein Studienbewerber, der für den gewählten Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben war, wird in der Regel für das erste Fachsemester immatrikuliert. Ein Studienbewerber, der in demselben Studiengang bereits an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben war, wird für das nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. Dabei sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

(6) Hat ein Studienbewerber anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer ausländischen Hochschule oder in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht, können diese nach Zulassung auf Antrag anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt die jeweilige Prüfungsordnung des Studienganges.

(7) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die zudem über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, denen Studien- und Prüfungsleistungen im gewählten Studiengang entsprechen, jedoch in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können diese in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfolgt die Immatrikulation in ein entsprechendes Fachsemester. Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung sowie über das Prüfungsergebnis trifft der zuständige Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

(8) Für die elektronische Zugangskarte ist vom Studierenden eine Kautions zu entrichten. Die Kautions ist unverzüglich auf Anforderung der Hochschule auf das Konto der Hochschule bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen einzuzahlen. Sie wird nach Exmatrikulation und Rückgabe der Zugangskarte auf Antrag zurückerstattet. Bei Verlust oder vorsätzlicher Beschädigung der Zugangskarte wird die Kautions einbehalten. Für die ersatzweise ausgestellte Zugangskarte ist eine weitere Kautions zu zahlen.

§ 10 Immatrikulationsantrag

(1) Der Antrag auf Immatrikulation von Studienbewerbern ist beim Referat für Studienangelegenheiten zu stellen.

(2) Dem Immatrikulationsantrag sind, sofern diese Unterlagen nicht bereits der Hochschule vorliegen, beizufügen:

- der Nachweis der für das Studium notwendigen Qualifikation durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung als beglaubigte Kopie; bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung eine Bescheinigung über die Äquivalenz mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung,
- ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
- ggf. der Nachweis über die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 2 bis 8,
- ggf. das Zeugnis über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen oder entsprechende Leistungsnachweise,
- ausländische Zeugnisse und Bescheinigungen im Original oder in einer durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland beglaubigten Fotokopie; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen sind grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist,
- ggf. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- ggf. eine Bescheinigung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- ggf. das Zeugnis über den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sowie ggf. eine amtlich autorisierte deutschsprachige Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Anerkennung über die Äquivalenz mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulreife (zutreffend nur für Studienbewerber aus anderen Mitgliedstaaten der EU),
- ein Passbild
- der Nachweis der Krankenversicherung oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,

- eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Versagungsgründen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 SächsHSFG, sowie
- eine Erklärung, ob der Studienbewerber für das entsprechende Semester an einer anderen deutschen Hochschule bereits immatrikuliert ist.

(3) Die Immatrikulation ist innerhalb der von der Hochschule bestimmten Frist zu beantragen. Der Antrag kann frühestens nach Erhalt des Zulassungsbescheides gestellt werden.

(4) War ein Studienbewerber aus triftigen Gründen an der Einhaltung der Frist nach Absatz 3 gehindert, so wird ihm auf begründeten schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt.

§ 11

Verfahren der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird nur dann vorgenommen, wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, die erforderlichen Unterlagen vorliegen sowie die fälligen Gebühren und Beiträge vom Studienbewerber entrichtet wurden. Dem Studierenden werden vom Referat Studienangelegenheiten ein Studentenausweis, Immatrikulationsbescheinigungen, eine aktenkundig gemachte Belehrung über das arbeitsschutzrechtliche Verhalten und das Studienbuch ausgehändigt. Die elektronische Zugangskarte ist beim Referat Innerer Dienst erhältlich.

§ 12

Versagung der Immatrikulation

(1) Einem Studienbewerber ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn

1. er die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
2. der Studiengang zulassungsbeschränkt und der Studienbewerber nicht zugelassen ist,
3. er nicht nachweist, dass er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
4. er die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
5. er bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
6. er eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. er im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
8. er die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.

(2) Einem Studienbewerber kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn er

1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 13

Promotion und Meisterschülerstudium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion in den Gebieten

- Kunstgeschichte, Kunsttheorie und Philosophie / Ästhetik
- Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut
- KunstTherapie

ergeben sich aus den jeweiligen Promotionsordnungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Meisterschülerstudiums werden durch die Studienordnung für das Meisterschülerstudium geregelt.

(3) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag innerhalb der von der Hochschule bestimmten Fristen und wird im Referat für Studienangelegenheiten vorgenommen.

(4) Dem Antrag auf Immatrikulation sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss; bei ausländischen Studienbewerbern ein entsprechend äquivalentes Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache,
2. der Nachweis der Krankenversicherung oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
3. ein Passbild, und
4. der Nachweis über die Aufnahme in die Doktorandenliste des Lehrgebietes bzw. über die Aufnahme in das Meisterschülerstudium.

§ 14 Studienbeginn

(1) An der Hochschule für Bildende Künste Dresden ist eine Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich.

(2) Sofern die Studienordnung eines Studienganges bestimmt, dass das Studium nur im Zwei-Jahres-Rhythmus aufgenommen werden kann, ist ein Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot im ersten Fachsemester besteht.

§ 15 Doppelfachstudium

(1) Beabsichtigt ein Student zusätzlich zu einer bestehenden Einschreibung in einem Studiengang noch einen Abschluss in einem weiteren Studiengang anzustreben und an der Hochschule für Bildende Künste Dresden beides gleichzeitig ordnungsgemäß zu studieren (Doppelfachstudium), so kann er einen Antrag auf Immatrikulation gemäß § 10 stellen. Der Antrag ist an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. In dem weiteren Studiengang hat der Student das Bestehen der Leistungserhebungen der Hochschule (Vorauswahl und Eignungsprüfung) nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist insbesondere abzulehnen, wenn ein Doppelfachstudium nicht zweckmäßig für die Erreichung des Studienzieles im ersten oder zweiten Studiengang ist; die Entscheidung treffen die zuständigen Studiendekane. Es dürfen auch die Versagungsgründe nach § 12 nicht vorliegen.

(3) Eine Doppelimmatrikulation ist aufzuheben, wenn

1. der Student dies beantragt oder
2. wenn in einem Studiengang eine Exmatrikulation nach § 23 erfolgen müsste.

(4) Im Falle einer Doppelimmatrikulation ist die Rückmeldung bzw. die Beantragung einer Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge möglich.

(5) Bei der Doppelimmatrikulation hat der Student verbindlich zu erklären, welcher Fakultät er angehören will. Eine spätere Änderung der Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist nur in der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

§ 16 Parallelstudium

(1) Beabsichtigt ein Student zusätzlich zu einer bestehenden Einschreibung in einem Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch einen Abschluss in einem Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste Dresden anzustreben und beides gleichzeitig ordnungsgemäß zu studieren (Parallelstudium), so kann er einen Antrag auf Immatrikulation

gemäß § 10 stellen; der Antrag muss Angaben über die bestehende Einschreibung, insbesondere über Studiengang und erreichtes Fachsemester enthalten. Der Antrag ist an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. In dem weiteren Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat der Student das Bestehen der Leistungserhebungen der Hochschule (Vorauswahl und Eignungsprüfung) nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist insbesondere abzulehnen, wenn ein Parallelstudium nicht zweckmäßig für die Erreichung des Studienzieles in dem an der Hochschule für Bildende Künste Dresden aufzunehmenden Studium ist. Die Entscheidung trifft der zuständige Studiendekan. Es dürfen auch die Versagungsgründe nach § 12 nicht vorliegen.

§ 17 Zweitstudium

(1) An der Hochschule für Bildende Künste Dresden können auch Studienbewerber, die bereits ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang mit Abschlussprüfung abgeschlossen haben, immatrikuliert werden.

(2) Der Antrag auf ein Zweitstudium ist insbesondere abzulehnen, wenn im zu immatrikulierenden Studiengang ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 besteht. Er kann abgelehnt werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 2 besteht.

§ 18 Frühstudierende

(1) Leistungsstarke studieninteressierte Schüler, in der Regel die eines Gymnasiums der Sekundarstufe II, können an geeigneten Studienangeboten und Prüfungen der Hochschule für Bildende Künste Dresden gebührenfrei teilnehmen (Frühstudierende i. S. d. § 19 Abs. 2 SächsHSFG). Geeignete Studienangebote werden durch die jeweilige Fakultät in einem hierfür vorgesehenen Verzeichnis in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) Besonders begabte Schüler können sich für geeignete Studienangebote für Frühstudierende bewerben. Die Auswahlentscheidung trifft die Zulassungskommission des jeweiligen Studienganges.

(3) Ein Schüler, der eine besondere Begabung aufweist, kann auf schriftlichen Antrag als Frühstudierender zu Studienangeboten und Prüfungen zugelassen werden. Er ist zuvor als Frühstudierender zu immatrikulieren. Die Immatrikulation erfolgt zunächst befristet auf ein Semester. Bei dauerhaftem Vorliegen der Voraussetzungen kann die Immatrikulation befristet verlängert werden. § 18 SächsHSFG findet keine Anwendung. Der Frühstudierende hat kein Wahlrecht an der Hochschule.

(4) Frühstudierende können auf Antrag zu Prüfungen zugelassen werden und erbrachte Prüfungsleistungen in einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt bekommen. Über die Prüfungszulassung und eine etwaige Anerkennung

entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Fehlversuche in Prüfungen, die ein Frühstudierender unternimmt, werden in einem späteren Studium an der Hochschule nicht angerechnet. Ein Widerspruchsverfahren in Prüfungsentscheidungen gegenüber Frühstudierenden findet nicht statt.

§ 19 Gasthörerschaft

(1) Die Gasthörerschaft ist eine spezifische Form der Weiterbildung mit berufsvorbereitendem, berufsorientierendem und berufsförderndem Charakter. Sie kann auch auf eine allgemeine Weiterbildung gerichtet sein.

(2) Studienbewerber, die an der Hochschule für Bildende Künste Dresden einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zugelassen werden, auch wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen können.

(3) Die Zulassung als Gasthörer für einzelne Lehrveranstaltungen erfolgt auf Antrag bis 15. Juli für das folgende Wintersemester und bis 15. Januar für das folgende Sommersemester an das Referat für Studienangelegenheiten; die Zulassung bedarf der Zustimmung des Dekans der jeweiligen Fakultät und des Lehrenden, zu dessen Lehrveranstaltung der Antragsteller als Gasthörer zugelassen werden soll. Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung des Gasthörerscheines für ein Semester und berechtigt zur Teilnahme an den dort aufgeführten Lehrveranstaltungen. Die Zulassung als Gasthörer begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(4) Gasthörer dürfen keine Prüfungen ablegen. Sie werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der Hochschule.

§ 20 Studiengang- und Fachrichtungswechsel

(1) Ein Studiengang- oder Fachrichtungswechsel liegt vor, wenn sich entweder der Studiengang oder ein Teilstudiengang / Studienfach oder die angestrebte Abschlussprüfung ändert. Er ist seitens des Studenten beim Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen. Der Antrag ist in der jeweiligen Rückmeldefrist einzureichen; im begründeten Ausnahmefall ist eine Umschreibung noch bis zum Vorlesungsbeginn möglich.

(2) Für einen Studiengang- und Fachrichtungswechsel sollen die Zulassungsvoraussetzungen des aufnehmenden Studienganges erfüllt sein; die Entscheidung über die Aufnahme trifft der für diesen Studiengang zuständige Studiendekan im Einvernehmen mit dem Dekan. Der Student hat zusätzlich in Studiengängen, in denen das Studium in Klassen erfolgt, die Einwilligungserklärung des aufnehmenden Klassenleiters vorzulegen.

§ 21 Rückmeldung

(1) Jeder eingeschriebene Student der Hochschule für Bildende Künste Dresden, der nach Ablauf eines Semesters das Studium an der Hochschule fortzusetzen beabsichtigt, hat sich form- und fristgerecht vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldefristen legt die Hochschule fest.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der gemäß zu entrichtenden Semesterbeiträge und Gebühren.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studenten den Studen-
tenausweis sowie weitere Studienbescheinigungen für das Folgesemester.

§ 22 Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium be-
urlaubt werden. Der Antrag ist beim Referat für Studienangelegenheiten zu stel-
len.

(2) Die Beantragung der Beurlaubung soll innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. In einem begründetem Ausnahmefall kann ein Antrag auf Beurlaubung noch bis einen Monat nach Semesterbeginn gestellt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ersetzt nicht die Rückmeldung. Nur im Falle eigener längerer Krankheit ist eine rückwirkende Beurlaubung für das laufende Semester möglich; der entsprechen-
de Antrag auf Beurlaubung für das laufende Semester ist in diesem Falle unter Beifügung einer amtsärztlichen Bescheinigung spätestens mit der Rückmeldung zum nächsten Semester einzureichen.

(3) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. Studienaufenthalt im Ausland,
2. Absolvierung eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrie-
benen Praktikums oder Absolvierung einer studienbezogenen fachprakti-
schen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
3. eigene Krankheit, die den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Er-
bringung erwarteter Studienleistungen verhindert (Vorlage einer entspre-
chenden ärztlichen Bescheinigung),
4. Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Ver-
wandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn Hilfebedürftigkeit im
Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vorliegt,
5. Schwangerschafts-, Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub,
6. Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht oder
7. sonstige, vom Studenten nicht zu vertretende Gründe.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie im Falle einer Neuein-
schreibung in ein höheres Semester für dieses Fachsemester ist nicht zulässig;

hiervon ausgenommen sind Beurlaubungen nach Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 und 6. Eine Beurlaubung für vorangegangene Semester ist ausgeschlossen.

(5) Die Beurlaubung wird für die Dauer von jeweils einem Semester gewährt. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet der zuständige Dekan der jeweiligen Fakultät.

(6) Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Ein Student kann zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt werden, wenn er nicht bereits nach Satz 1 beurlaubt ist.

(7) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(8) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden können die Studenten während der Beurlaubung erbringen.

(9) Das Verfahren und die Befreiung von der Gebühren- und Beitragspflicht zum Studentenwerk, zur Studierendenschaft und für Semestertickets sind in der jeweiligen Satzung geregelt.

(10) Eine Fristüberschreitung, die der Student nicht zu vertreten hat, wird bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht angerechnet; die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert.

§ 23 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des Studenten in der Hochschule für Bildende Künste Dresden erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studenten oder von Amts wegen. Wird die Exmatrikulation bis zum Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester als nicht begonnen gezählt.

(3) Beabsichtigt der Student, sein Studium vorzeitig aufzugeben oder die Hochschule zu verlassen, so beantragt er die Exmatrikulation unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wirksam werden soll (in der Regel jeweils zum Monatsende). Wird kein Zeitpunkt benannt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters.

(4) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn der Student die Abschlussprüfung laut der für den betreffenden Studiengang gültigen Prüfungsord-

nung bestanden hat, zum Ende des Semesters, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat.

(5) Ein Student ist auch von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
2. er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
3. ihm die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
4. er die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
5. er nach § 18 Abs. 2 SächsHSFG nicht immatrikuliert werden dürfte, oder
6. er während der Immatrikulation auf Probe nicht nachgewiesen hat, den Anforderungen des künstlerischen Studiums gewachsen zu sein.

(6) Sofern in weiterbildenden Studien keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen mit Abschluss der letzten Lehrveranstaltung.

(7) Ein Student kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. er sich nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat, oder
3. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

(8) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, so wird dem Studenten das Datum ihres Wirksamwerdens im Exmatrikulationsbescheid mitgeteilt. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine oder keine fristgemäße Rückmeldung erfolgte, so tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem eine Einschreibung vorgenommen bzw. letztmalig eine Rückmeldung eingereicht wurde.

(9) Die Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn der Student noch in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 24

Verfahren der Exmatrikulation

(1) Will der Student sein Studium vorzeitig beenden, so ist die Exmatrikulation beim Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen. Dabei ist der Studen-
tenausweis vorzulegen.

(2) Wurde der Student von Amts wegen durch Bescheid exmatrikuliert, so hat er die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen nach Aufforderung durch die Hochschule unverzüglich vorzulegen.

(3) Über die Exmatrikulation erhält der Student eine Bescheinigung.

§ 25

Verarbeitung personenbezogener Daten; Mitwirkungspflicht

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und Angehörigen, von Studienbewerbern, Prüfungskandidaten, Gasthörern und ehemaligen Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage des § 14 SächsHSFG, der Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß § 14 Abs. 3 SächsHSFG und der Ordnung über die Datenverarbeitung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienbewerber, Studenten, Prüfungskandidaten, Gasthörer und externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschulverwaltung entsprechende personenbezogene Daten anzugeben. Studenten, Prüfungskandidaten, Gasthörer und externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschulverwaltung eine Änderung des Namens, des Familienstandes und der Postzustellungsanschrift sowie den Verlust des Studenausweises unverzüglich anzuzeigen. Ausgehändigte Schlüssel und elektronische Zugangskarten zu Räumen der Hochschule sind zurückzugeben, wenn die Mitgliedschaft oder die sonstige Berechtigung zum Besitz erlischt.

§ 26

Gebühren, Entgelte und Beiträge

(1) Die Semesterbeiträge für die Studentenschaft der Hochschule für Bildende Künste Dresden sowie für das Studentenwerk Dresden werden nach der betreffenden Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung von der Hochschulverwaltung unentgeltlich eingezogen.

(2) Die Erhebung von Gebühren, Entgelten und sonstigen Beiträgen richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule (§ 12 Abs. 8 SächsHSFG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Formen und Fristen, Widerspruch

(1) Die Hochschule bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen beizufügen sind sowie deren Form. Unvollständige bzw. fehlerhafte Anträge gelten als nicht gestellt. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen und Termine werden durch den Rektor auf Vorschlag des Dekans der Fakultät, der die Durchführung des jeweiligen Studienganges obliegt, kalendarisch bestimmt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Gegen Bescheide über die Studienplatzvergabe nach dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Gegen andere Entscheidungen nach dieser Ordnung kann der Betroffene Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hochschule erheben.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 19.04.2017 außer Kraft.

Dresden, den 08.02.2018

Matthias Flügge
Rektor